

1976	Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1976	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	185
12. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	187
16. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada	188
16. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	191
19. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen und des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	192
29. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	193
29. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	193
29. 12. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen ...	194
7. 1. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	199
7. 1. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung	199
12. 1. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	200

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1975, beigelegt.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe

Vom 12. Dezember 1975

In Lima, Peru, ist am 21. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Peru,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Lima (Pueblos Jóvenes Villa María del Triunfo, Villa El Salvador und Pamplona Alta)“, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von 30 (in Worten dreißig) Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deut-

scher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lima am 21. November 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen

Für die Regierung der Republik Peru
Miguel Angel de la Flor Valle
Divisionsgeneral
Minister für Auswärtige Beziehungen

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Dezember 1975

In Lima, Peru, ist am 21. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Errichtung einer Zinkhütte in Cajamarquilla“, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, über den aus dem Abkommen über Kapitalhilfe vom

11. August 1972 für dieses Vorhaben noch verfügbaren Betrag von 15 Millionen Deutsche Mark hinaus ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von 80 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lima am 21. November 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen

Für die Regierung der Republik Peru
Miguel Angel de la Flor Valle
Divisionsgeneral
Minister für Auswärtige Beziehungen

**Bekanntmachung
des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada**

Vom 16. Dezember 1975

In Bonn ist am 3. März 1975 das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada unterzeichnet worden. Nachdem die nach seinem Artikel 20 vorgesehenen Mitteilungen über das Vorliegen der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen am 24. Oktober und am 6. November 1975 ergangen sind, ist das Abkommen

am 6. November 1975

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Kanada —

in dem durch Briefwechsel zwischen den Außenministern der Bundesrepublik Deutschland und Kanadas vom 28. September 1973 zum Ausdruck gebrachten gemeinsamen Wunsch, die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu verbessern und zu erweitern,

überzeugt, daß diese Zusammenarbeit die Bande der Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada festigen wird —

haben beschlossen, dieses Kulturabkommen zu schließen, und sind zu diesem Zweck wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur und Zivilisation ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, soweit wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Praxis und den einschlägigen Bestimmungen den Austausch von Forschern, Hochschullehrern, Hochschulassistenten und anderen Wissenschaftlern, Lektoren, Studierenden, Lehrkräften und Schülern aller Schularten einschließlich des Berufsschulwesens zu fördern. Das gleiche gilt für maßgebliche Persönlichkeiten von Vereinigungen oder Organisationen, deren Ziel die Förderung von Institutionen ist, an denen der genannte Personenkreis tätig ist oder ausgebildet wird.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stipendien für Studierende und Wissenschaftler der anderen Vertragspartei zur Ausbildung, Fortbildung oder für Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie werden ferner gegenseitige Besuche von Wissenschaftlern und Lehrkräften zu Vorlesungen, zur Durchführung von Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an Kongressen, Konferenzen und Seminaren sowie zum Informations- und Erfahrungsaustausch fördern. Nach Möglichkeit sollen in diese Maßnahmen auch die an künstlerischen Ausbildungsstätten und Berufsbildungseinrichtungen lehrenden und lernenden Personen einbezogen werden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Studierenden und Wissenschaftlern der anderen Vertragspartei den Zugang zu Bildungs- und Forschungseinrichtungen aller Art, einschließlich solcher im künstlerischen und

berufsbildenden Bereich, im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erleichtern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden erwägen, inwieweit und unter welchen Bedingungen Abschlußzeugnisse oder -grade anerkannt werden können, die an den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Hochschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen erlangt wurden.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, an den Hochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen des eigenen Landes die Planung und Durchführung von Kursen und Programmen für Sprache, Literatur, Kunst, Geschichte und sonstige Bereiche der Kultur des anderen Landes zu fördern. Sie werden sich nach besten Kräften bemühen, die vorgesehenen Maßnahmen — insbesondere durch Vermittlung von Lektoren und anderen Fremdsprachenlehrkräften — zu unterstützen.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien werden dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienende gegenseitige Besuche von Vertretern der verschiedensten Bereiche des kulturellen Lebens, vor allem der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, sowie die Teilnahme an Tagungen, Festivals und internationalen Wettbewerben im anderen Land anregen.

(2) Insbesondere werden sie Maßnahmen fördern, die dem Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch wichtiger Berufsgruppen und gesellschaftlicher Gruppen, darunter auch auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, dienen und den Austausch von maßgeblichen Vertretern solcher Gruppen anregen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Gastspiele von Künstlern und Ensembles der anderen Vertragspartei zu erleichtern und die Durchführung von Gastspielreisen durch Ensembles und Einzelpersonen auf allen Gebieten der darstellenden Künste im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Die Aufführungen sollen nach Möglichkeit Werke des anderen Landes einbeziehen.

(2) Die Vertragsparteien werden ferner bestrebt sein, den Austausch von Ausstellungen kultureller Art zu erleichtern.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Kontakte und Austausch auf den Gebieten der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und des Filmwesens, einschließlich der Koproduktion von Programmen und Filmen und der Teilnahme an Filmfestivals zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden den Austausch in Tätigkeitsbereichen, die sich auf die Entwicklung der audiovisuellen Techniken, des programmierten Unterrichts und der entsprechenden Geräte beziehen, fördern und erleichtern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden den Austausch und die Verbreitung von Büchern und anderen Veröffentlichungen wissenschaftlichen, pädagogischen, technischen, literarischen oder sonstigen kulturellen Charakters zwischen den Bibliotheken ihrer Länder anregen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten erleichtern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Übersetzung und Verbreitung von Werken wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Inhalts zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Kontakte und Austausch auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, der Archive und Museen zu fördern. Hierzu gehört auch der Austausch von Fachleuten auf diesen Gebieten und von Schriftstellern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen, den Jugendorganisationen und anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie den Austausch von Sportlern, Jugendlichen und Fachleuten für Jugendfragen beider Länder zu fördern.

Artikel 14

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bestrebt sein, die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern. Beide Seiten unterrichten einander laufend über ihre Absichten und die Entwicklungen in diesen Bereichen.

Artikel 15

Die Vertragsparteien werden soweit wie möglich die Lösung administrativer und finanzieller Probleme erleichtern, die sich aus der kulturellen Betätigung der anderen Vertragspartei, insbesondere der durch ihre Regierung finanzierten kulturellen Institutionen, auf ihrem Gebiet ergeben.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien werden nach Maßgabe ihrer Rechtsbestimmungen die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen des anderen Staates, die im Rahmen dieses Abkommens tätig werden, sowie ihrer Familien erleichtern.

(2) Sie erleichtern ferner unter den gleichen Bedingungen die Einfuhr der persönlichen Habe dieses Personenkreises.

Artikel 17

(1) Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei auf dem üblichen Wege die Anwendung einzelner oder mehrerer im Rahmen dieses Abkommens geplanter Programme überprüfen.

Artikel 18

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet ist durch das Abkommen vom 16. April 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit geregelt.

Artikel 19

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Kanada innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 20

Die Vertragsparteien teilen einander durch diplomatische Note mit, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Abkommen tritt mit dem Datum der letzten Note in Kraft.

Artikel 21

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 3. März 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G e h l h o f f

Für die Regierung von Kanada

G o r d o n G. C r e a n

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Dezember 1975

In Nairobi ist am 14. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kenia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Mitfinanzierung des Wasserversorgungs-Vorhabens Mombasa und Küstenregion (nachfolgend „Vorhaben“ genannt) ein Darlehen bis zu 37 Mio DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Vorhaben wird im Rahmen einer Gemeinschaftsfinanzierung mit der International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank) durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens aus-

schließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeug-

nisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 14. November 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heimsoeth

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen und des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll

Vom 19. Dezember 1975

Das Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 915) ist nach dem einzigen Artikel Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll für

Spanien am 13. Oktober 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 915), die insoweit berichtigt wird, als das Protokoll vom 25. September 1950 auf Grund des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 in Kraft getreten ist für

Portugal am 13. Oktober 1973
Türkei am 23. Dezember 1953

Bonn, den 19. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Vom 29. Dezember 1975

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) wird nach seinem Artikel 17 Satz 2 für

Belgien am 22. Oktober 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 912).

Bonn, den 29. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen**

Vom 29. Dezember 1975

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1569) wird nach seinem Artikel 16 Satz 2 für

Belgien am 22. Oktober 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 909).

Bonn, den 29. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen den Regierungen
der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Bildung einer Kommission
zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen**

Vom 29. Dezember 1975

In Paris ist durch Notenwechsel vom 22. Oktober 1975 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung über die Bildung einer Regierungskommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen geschlossen worden. Die Vereinbarung ist, nachdem der französischen Regierung die Annahmeerklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 22. Oktober 1975 übermittelt worden sind, für alle Vertragsparteien

am 22. Oktober 1975

in Kraft getreten. Nachstehend wird der Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik veröffentlicht.

Bonn, den 29. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Ministère
des
Affaires Étrangères

L'Ambassadeur de France
Secrétaire Général
N° 125

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, le 22 oct. 1975

Paris, den 22. Oktober 1975

Monsieur l'Ambassadeur,

Herr Generalsekretär,

J'ai l'honneur de vous faire savoir que lors des entretiens des représentants des Gouvernements de la République fédérale d'Allemagne, de la République française et de la Confédération suisse dont les derniers ont eu lieu le 5 mars 1975 à Bonn, il a été convenu ce qui suit:

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 22. Oktober 1975 zu bestätigen, der in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß in Gesprächen zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die zuletzt am 5. März 1975 in Bonn geführt wurden, über folgendes Einvernehmen erzielt wurde:

1. Une Commission intergouvernementale est constituée pour faciliter l'étude et la solution des problèmes de voisinage dans les régions frontalières suivantes:
 - les cantons de Bâle-Ville et de Bâle-Campagne
 - du Land Bade-Wurtemberg: le territoire des régions Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein et le Landkreis Lörrach
 - la région Alsace (Départements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin)
 - du Land Rhénanie-Palatinat: le territoire de l'actuelle région du Palatinat-Sud.
2. La Commission traite notamment des questions concernant:
 - a) l'aménagement du territoire
 - b) l'environnement
 - c) la politique économique régionale
 - d) l'énergie
 - e) les transports et les communications
 - f) l'emploi et les affaires sociales, notamment les travailleurs frontaliers
 - g) les implantations industrielles et agricoles
 - h) l'urbanisme et l'habitat, la construction de logements, la politique foncière
 - i) l'enseignement, la formation professionnelle et la recherche
 - j) la santé et la protection sanitaire
 - k) la culture, les loisirs, le sport et le tourisme
 - l) l'entraide en cas d'urgence.

Le présent Accord n'affecte en rien l'activité d'organismes existants ou à créer en vertu d'accords internationaux.
3. La Commission formule des recommandations à l'intention des Parties contractantes et, éventuellement, prépare des projets d'accord.
4. La Commission est composée de trois délégations dont les membres sont nommés par les Gouvernements respectifs.
Chaque délégation comporte au maximum huit membres.
Chaque délégation peut faire appel à des experts.

1. Es wird eine Regierungskommission gebildet, um die Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen in folgenden Grenzgebieten zu erleichtern:
 - die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
 - vom Land Baden-Württemberg: das Gebiet der Regionen Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein und der Landkreis Lörrach
 - die Region Elsass (Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin)
 - vom Land Rheinland-Pfalz: das Gebiet der derzeitigen Region Südpfalz.
2. Die Kommission behandelt insbesondere Fragen betreffend
 - a) Raumordnung
 - b) Umwelt
 - c) regionale Wirtschaftspolitik
 - d) Energie
 - e) Verkehrs- und Nachrichtenwesen
 - f) Arbeits- und Sozialfragen, insbesondere der Grenzgänger
 - g) Errichtung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe
 - h) Städtebau und Siedlungswesen, Wohnungsbau, Bodenpolitik
 - i) Unterrichtswesen, Berufsausbildung und Forschung
 - j) Gesundheitswesen
 - k) Kultur, Freizeit, Sport und Fremdenverkehr
 - l) Katastrophenhilfe

Durch diese Vereinbarung wird die Tätigkeit der aufgrund internationaler Übereinkünfte gebildeten oder noch zu bildenden Gremien nicht berührt.
3. Die Kommission arbeitet Empfehlungen an die Vertragsparteien aus und bereitet gegebenenfalls Entwürfe von Übereinkünften vor.
4. Die Kommission besteht aus drei Delegationen, deren Mitglieder von den jeweiligen Regierungen ernannt werden.
Jeder Delegation gehören höchstens acht Mitglieder an.
Jede Delegation kann Sachverständige hinzuziehen.

5. La Commission se réunit en principe une fois par an, successivement dans chacun des trois Etats.
Elle peut constituer des groupes de travail.
Elle établit son règlement intérieur.
6. a) La Commission est tenue informée des activités des deux Comités de caractère régional constitués dans les régions frontalières décrites dans la carte ci-annexée et définies au point 1 ci-dessus:
— l'une pour la partie Sud de ces régions
— l'autre pour la partie Nord de ces régions
- La Commission fait une recommandation pour la fixation du champ géographique d'activité des deux Comités.
- b) La Commission est tenue informée des décisions prises par les autorités régionales concernées dans la limite de leurs compétences, sur propositions de ces comités.
- c) La Commission peut charger ces comités de lui présenter des propositions et de lui soumettre des projets d'accord.
- d) Les autorités régionales peuvent demander à leurs gouvernements de saisir la Commission de questions d'intérêt commun dépassant la compétence de ces comités.
- e) Les autorités régionales concernées par le présent point sont:
— le Conseil d'Etat du canton de Bâle-Ville et le Conseil d'Etat du canton de Bâle-Campagne
— le Gouvernement du Land Bade-Wurtemberg
— le Préfet de la Région Alsace ou le Préfet du département du Haut-Rhin
— le Gouvernement du Land Rhénanie-Palatinat.
5. Die Kommission tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in einem der drei Staaten zusammen.
Sie kann Arbeitsgruppen bilden.
Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. a) Die Kommission wird über die Arbeiten der beiden Ausschüsse regionalen Charakters in den in der anliegenden Karte bezeichneten und unter Ziffer 1 genannten Grenzgebieten:
— einer für den südlichen Bereich dieser Gebiete,
— der andere für den nördlichen Bereich dieser Gebiete,
laufend unterrichtet.
Die Kommission gibt eine Empfehlung zur Festlegung des geografischen Bereichs der Tätigkeit der beiden Ausschüsse ab.
- b) Die Kommission wird laufend über die Entscheidungen unterrichtet, die von den jeweiligen regionalen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Vorschlag dieser Ausschüsse getroffen werden.
- c) Die Kommission kann diese Ausschüsse beauftragen, ihr Vorschläge zu unterbreiten und Entwürfe von Übereinkünften vorzulegen.
- d) Die regionalen Stellen können ihre Regierungen bitten, die Kommission mit Fragen von allgemeinem Interesse zu befassen, die über die Zuständigkeit dieser Ausschüsse hinausgehen.
- e) Regionale Stellen im Sinne dieser Ziffer sind:
— der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
— die Landesregierung Baden-Württemberg
— der Präfekt der Region Elsass und/oder der Präfekt des Departements Haut-Rhin
— die Landesregierung Rheinland-Pfalz.

Si les dispositions de la présente lettre recueillent l'agrément du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et du Conseil fédéral suisse, la présente lettre et les réponses de l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne et de l'Ambassade de Suisse vaudront Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République française, Accord qui entrera en vigueur à la date de la dernière acceptation. Le Gouvernement de la République française informera le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Conseil fédéral suisse des acceptations qu'il aura reçues.

Cet Accord pourra être dénoncé à tout moment par l'une ou l'autre des Parties contractantes. Cette dénonciation prendra effet trois mois après sa notification aux autres Parties contractantes.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerische Bundesrat mit diesem Brief einverstanden erklären, bilden dieser Brief und die Antworten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik, die mit dem Datum der letzten Annahmeerklärung in Kraft tritt. Die Regierung der Französischen Republik unterrichtet die Regierung der Bundesrepublik und den Schweizerischen Bundesrat von den eingegangenen Annahmeerklärungen.

Diese Vereinbarung kann jederzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach ihrer Notifikation an die anderen Vertragsparteien wirksam."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem mitzuteilen. Damit bilden Ihr Brief vom 22. Oktober 1975 und die Antworten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik, die mit dem Datum der letzten Annahmeerklärung in Kraft tritt. Gleichzeitig erkläre ich hiermit, daß diese Vereinbarung auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Ferner darf ich Sie davon unterrichten, daß ich der Schweizerischen Botschaft ein Doppel dieses Briefes zugeleitet habe mit der Bitte, mir ein Doppel des Antwortbriefes der Schweizerischen Botschaft zu übermitteln.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, les assurances de ma haute considération.

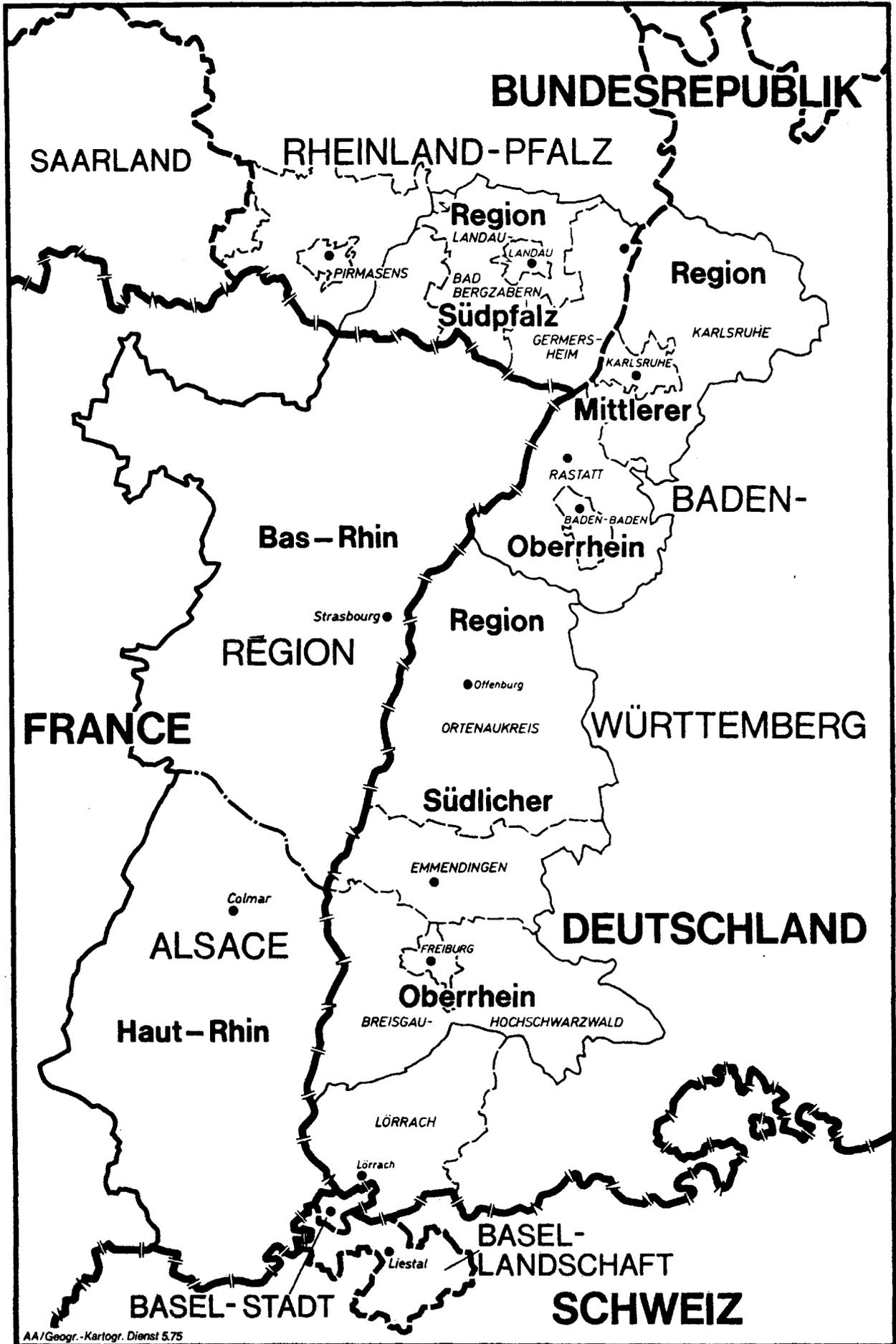
Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

G. de Courcel

Sigismund Frhr. v. Braun

S. Exc. le Baron Sigismund von Braun,
Ambassadeur de la République fédérale
d'Allemagne
Paris

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär des Ministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Geoffroy de Courcel
Ambassadeur de France
Paris



**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 7. Januar 1976

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Belgien am 9. Februar 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 391).

Bonn, den 7. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung**

Vom 7. Januar 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. August 1975 zu dem Abkommen vom 19. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1220) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2

am 1. Februar 1976
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 18. Dezember 1975 in London ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 12. Januar 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 zu dem Abkommen vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. II S. 2245) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen und das dazugehörige Protokoll vom 27. Juni 1975 nach Artikel 30 Abs. 2 des Abkommens

am 30. Dezember 1975

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. Dezember 1975 in Brasilia ausgetauscht worden.

Bonn, den 12. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.